



Zaunerrichtung auf Böschungsoberkante



Anlagen im Gewässerrandstreifen



Dunglagerung im Gewässerrandstreifen

Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt. Verschiedene Gesetze sichern den Zustand der Gewässer und sorgen dafür, dass der Eintrag von Schadstoffen vermindert wird. Das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** und das **Landeswassergesetz (LWG NRW)** gelten für Gewässerrandstreifen, die fünf Meter ab Böschungskante betragen.

Gewässereigentum, Gewässerbenutzungen

§§ 4, 9 ff WHG, §§ 3 – 10, 18 LWG

Anlagen in, an, über und unter Gewässern

§ 36 WHG, §§ 22 – 24 LWG

Gewässerrandstreifen

§ 38 WHG, § 31 LWG

Eigentümer-, Anlieger- und Gemeingebrauch

§§ 25, 26 WHG, §§ 19, 21 LWG

Allgemeine Sorgfaltspflichten, Besondere Pflichten

§§ 5, 41 WHG, § 97 LWG



Amt für Umweltschutz
Rathausmarkt 3 | 41747 Viersen
www.kreis-viersen.de

Herausgeber: Kreis Viersen – Der Landrat

Stand: Juni 2024

Fotos: © Kreis Viersen und Netteverband



INFORMATIONEN FÜR GEWÄSSER- ANLIEGER

Lebensraum Gewässer



Bäche und Flüsse sind wichtige Bestandteile von Natur und Landschaft: Sie sind in sich geschlossene Lebensräume und tragen zur Biotopvernetzung bei. Wenn Ihr Grundstück an einen Bach oder Graben grenzt, haben Sie ein lebendes Stück Natur direkt vor Ihrer Tür.

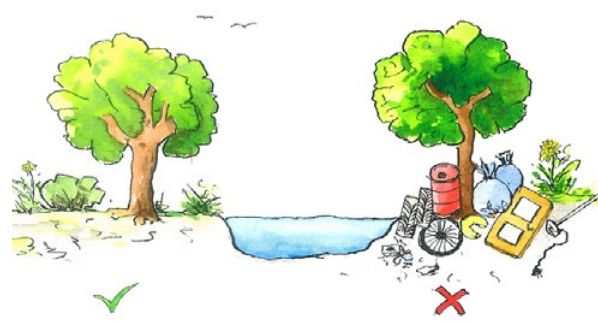
Wasser- und Bodenverbände

Verschiedene Wasser- und Bodenverbände im Kreis Viersen arbeiten daran, oberirdische, fließende Gewässer zu unterhalten. Sie entfernen Krautbewuchs, um das Gewässerbett zu erhalten, mähen Uferrohricht und Uferstauden, Uferbewuchs und beseitigen Bäume oder Sträucher, um den Wasserabfluss freizuhalten und kümmern sich um die Erhaltung und Anpflanzung der Ufervegetation.

Neben der Sicherung des Wasserabflusses berücksichtigen die Verbände bei allen Maßnahmen die ökologische Bedeutung des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von Pflanzen und wild lebenden Tieren.

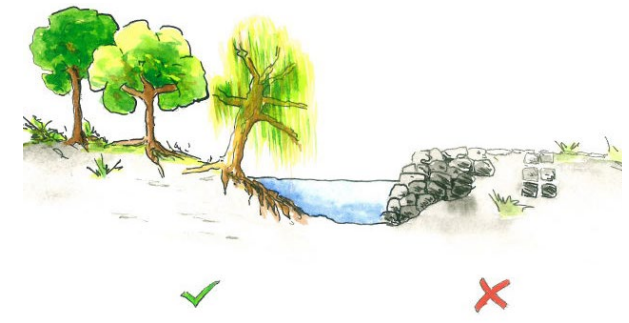
Während die Verbandsmitarbeiter an der Gewässerunterhaltung arbeiten, dürfen sie die Ufergrundstücke betreten, befahren und vorübergehend benutzen.

Wasserschutz



Helfen Sie durch umsichtiges Verhalten beim Wasserschutz mit:

- Lagern Sie nichts in Gewässernähe. Aus Pflanzenabfällen, wie Rasen- oder Holzschnitt, treten sonst Sickerwässer aus und verschlechtern die Wasserqualität. Außerdem könnte Lagergut abrutschen oder weggeschwemmt werden und im weiteren Gewässerverlauf zu Rückstau und Überflutung führen.
- Um Verunreinigungen zu vermeiden, halten Sie andere Abfälle ebenfalls von Gewässern fern.
- Nehmen Sie die Gehölzpflege auf ihrem Grundstück nur von Oktober bis Februar vor. Damit schützen Sie Brut und Aufzucht von Vögeln und Amphibien.
- Schützen Sie das Gewässer, indem Sie im mindestens 5m breiten Gewässerrandstreifen keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwenden.
- Damit Fische und Kleinlebewesen ungehindert wandern können, darf das Gewässer nicht aufgestaut werden.



- Verwenden Sie nach Möglichkeit Regenwasser zur Gartenbewässerung. Wenn Sie Wasser aus dem Gewässer entnehmen, dann bitte nur mit Eimer oder Gießkanne nicht mit elektrischen Pumpen.
- Ein naturnahes Ufer schützt Ihr Grundstück. Befestigungen und Anlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Wenn Sie beispielsweise Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern, Treppen, Zäune, Hecken, Gebäude, Parkplätze oder Gewässerkreuzungen mit Rohrleitungen oder Kabeln errichten möchten, setzen Sie sich bitte mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen in Verbindung.



Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Kreises Viersen:
www.kreis-viersen.de/gewaesserschutz